

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 23.11.2011
BV-0181/2011
öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Lehmann

Datum:	23.11.2011
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	05.12.2011							
Hauptausschuss	15.12.2011							
Gemeinderat	22.12.2011							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Berufung des stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren

Beschluss

Der Gemeinderat beruft den Kameraden Daniel Säuberlich als stellvertretenden Gemeindeführer in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Mit der Niederlegung der Funktion des Gemeindeführers durch den Kameraden Patrick Säuberlich wird die Neubesetzung der Wehrleitung in der Gemeinde Barleben notwendig. Nach § 15 Absatz 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) werden der Gemeindeführer und sein Stellvertreter auf Vorschlag der Gemeindefeuerwehr durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Sie müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr sein.

Mit Änderung der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben (BV-0042/2010) wurde in § 3 der Satzung festgelegt, dass als Stellvertreter für den Gemeindeführer die drei Ortswehrleiter einzusetzen sind.

Die Besetzung der drei Stellvertreter für den Gemeindeführer durch die jeweiligen Ortswehrleiter ergibt sich wie folgt:

Kamerad Lars Bode	Ortswehrleiter Meitzendorf (wurde mit BV-0040/2011 bereits zum stellvertretenden Gemeindeführer in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen)
Kamerad Lutz Pechbrett	Ortswehrleiter Ebendorf (bisher noch nicht zum stellvertretenden Gemeindeführer berufen, da Neubesetzung der Ortswehrleitung Ebendorf durch Beschlussfassung in 09/2011)
Kamerad Daniel Säuberlich	Ortswehrleiter Barleben (bisher noch nicht zum stellvertretenden Gemeindeführer berufen, da aufgrund der bisherigen Besetzung des Gemeindeführers mit dem Kameraden Patrick Säuberlich der stellvertretende Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Barleben, Kamerad Mirko Gericke, als stellvertretender Gemeindeführer eingesetzt wurde. Dieser hat zwischenzeitlich seine Funktionen niedergelegt.)

Vor der Ernennung bzw. Abberufung des Gemeinde-/Ortswehrleiters oder seines Stellvertreters ist gemäß § 15 Absatz 4 BrSchG LSA der Kreisbrandmeister anzuhören. Die entsprechende Stellungnahme liegt zurzeit noch nicht vor, wird aber bis zur Sitzung des Bauausschusses am 05.12.2011 erwartet.

Unter Bezug auf das BrSchG LSA, die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und im Ergebnis der vorgenannten Erläuterungen wird dem Gemeinderat vorgeschlagen:

den Kameraden Daniel Säuberlich als stellvertretenden Gemeindeführer für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Rechtsgrundlage

§ 15 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) i.V.m. § 3 der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben

Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,00
-------------------------------	--------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten) €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3) Finanzierung Eigenanteil zogene (i.d.R.= se/ Kreditbedarf) €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mitte- labfluß/Kapitaldienst/Folgela- sten oder kalkulatorische Kosten) €
---	---	--	--

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

-